

Liestal, 31. Mai 2011

## MEDIENMITTEILUNG

### **Vernehmlassung zum neuen Erwachsenenschutzrecht eröffnet: Bisherige Vormundschaftsbehörden werden abgelöst**

*Der Regierungsrat hat heute die Sicherheitsdirektion (SID) ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zum neuen Erwachsenenschutzrecht durchzuführen. Der Regierungsrat wird bezüglich Trägerschaft zwei Varianten in die Vernehmlassung geben: Zur Diskussion stehen die kantonale oder die kommunale Trägerschaft der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), welche die bisherigen Vormundschaftsbehörden ablösen.*

#### **Heutige Regelung**

Heute bestehen im Kanton Basel-Landschaft 66 kommunale Vormundschaftsbehörden. 58 davon sind identisch mit dem Gemeinderat. In den Gemeinden Allschwil, Binningen, Birsfelden, Füllinsdorf, Pratteln, Reinach gibt es besondere Behörden, und im weiteren existieren zwei interkommunale beziehungsweise regionale Behörden im Laufental und in den beiden Frenkentalern.

*Erste vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde* ist das Kantonale Vormundschaftsamt, das in der SID eingegliedert ist. Für Entscheide, die tiefe Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte darstellen, ist dieses Amt erweitert um die Vormundschaftskommission (neun nebenamtliche Sachverständige aus den Bereichen der Rechtswissenschaft, Medizin, Sozialarbeit und Psychologie). Die Aufgaben des Kantonalen Vormundschaftsamtes beinhalten im Wesentlichen:

- die allgemeine Aufsicht über die kommunalen Vormundschaftsbehörden;
- die Behandlung von Beschwerden gegen die Entscheide der Vormundschaftsbehörden;
- das Fällen erstinstanzlicher Entscheide betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung, Entmündigung, Beiratschaft sowie Entziehung der elterlichen Sorge sowie betreffend Zustimmung zu genehmigungspflichtigen Geschäften der Mandatsträger.

*Zweite vormundschaftliche Aufsichtsbehörde* als Rechtsmittelinstanz ist das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Das Kantonsgericht ist somit zuständig für die Beschwerden gegen die Entscheide des Kantonalen Vormundschaftsamtes.



Weitere Behörden im Vormundschaftsbereich sind die sechs Kantonalen Amtsvormundschaften, die in der SID eingegliedert sind.

### **Vorgaben des Bundesgesetzgebers**

Die Bundesversammlung hat am 19. Dezember 2008 die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) betreffend das Erwachsenenschutzrecht verabschiedet. Mit den neuen Bestimmungen wird das bald 100-jährige Vormundschaftsrecht grundlegend neu geregelt. Die Revision umfasst den Bereich des materiellen Erwachsenenschutzrechts sowie die Zuständigkeiten, die Organisation und das Verfahren im Erwachsenen- und Kindesschutzrecht. Kernpunkt der ZGB-Revision ist die Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden. Die Revision tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Vorgaben des Bundes im einzelnen:

- Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde, die auch die Aufgaben der Kindesschutzbehörde wahrnimmt; das Entscheidgremium hat mindestens drei Mitglieder; die KESB ist zuständig für sämtliche erstinstanzlichen Entscheide; die Kantone müssen eine KESB schaffen, welche die Anforderungen an eine professionelle Behörde erfüllt;
- Alle Entscheide der KESB unterliegen der Beschwerde direkt an ein Gericht; die Kantone haben die gerichtliche Beschwerdeinstanz zu bezeichnen;
- Die Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist auf die allgemeine beziehungsweise administrative Aufsicht beschränkt; die Kantone haben die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.
- Für das Verfahren vor der KESB gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung, sofern die Kantone nichts anderes bestimmen.

### **Unterbreitung von 2 Varianten zur Vernehmlassung**

Der Regierungsrat hat beschlossen, je eine ausformulierte Variante "Trägerschaft der KESB durch den Kanton" und eine ausformulierte Variante "Trägerschaft KESB durch die Gemeinden" zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Diese Lösung hat den Vorteil, dass die Vernehmlassungsadressaten ihre Stellungnahme in Kenntnis der beiden konkretisierten Modelle "Trägerschaft Gemeinden" und "Trägerschaft Kanton" abgeben können.

Beim *kantonalen Modell* besteht eine KESB für das ganze Kantonsgebiet. Eine Organisation mit einer einzigen KESB stellt eine schlanke Struktur dar, die kostengünstiger ist als eine Organisation mit mehreren KESB. Die KESB ist der Sicherheitsdirektion zugeordnet. Der Regierungsrat legt ihren Amtssitz fest.

Beim *kommunalen Modell* bestehen fünf KESB in fünf Kreisen. Diese setzen sich folgendermassen zusammen:

- drei Kreise umfassen die Gemeinden der Bezirke Arlesheim und Laufen, wobei jeder Kreis eine Mindestzahl von 50'000 Einwohnern/innen aufweisen muss; der Regierungsrat regelt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden die Einteilung dieser Kreise;
- ein Kreis umfasst die Gemeinden des Bezirks Liestal;
- ein Kreis umfasst die Gemeinden der Bezirke Sissach und Waldenburg.

Die Einteilung in fünf Kreise berücksichtigt die Empfehlungen der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz, wonach ein Kreis mindestens 50'000 Einwohner umfassen sollte. Weiter wird mit dieser Kreiseinteilung der Bezirksstruktur des Kantons Basel-Landschaft Rechnung getragen, wobei bevölkerungsmässig kleine Bezirke wie Laufen und Waldenburg mit anderen Bezirken zu einem Kreis zusammengelegt werden.

### Vorgehen bei Umsetzung des kommunalen Modells

Sollte das kommunale Modell umgesetzt werden, bestellen die Einwohnergemeinden die gemeinsamen KESB durch Vertrag. Die gemeinsamen KESB gelten nicht als Behörden im Sinne des Gemeindegesetzes, es sind also nicht durch Wahl bestellte Organe der Gemeinden. Sie sind vielmehr als interkommunale Amtsstellen ausgestaltet. Der Vertrag regelt unter anderem die Organisation und den Amtssitz, den Pikettdienst, das Personalrecht und die Kostenverteilung unter den Gemeinden.

Jede der fünf KESB hat mindestens ein Entscheidgremium (einen sogenannten Spruchkörper). (Die kantonale KESB hat fünf Spruchkörper.) Der Spruchkörper umfasst drei Personen aus dem Kreis der Mitarbeitenden der KESB und besteht aus Sachverständigen aus den Bereichen der Rechtswissenschaft und Sozialarbeit und allenfalls zusätzlich aus weiteren Disziplinen. Die Mitglieder der Spruchkörper haben die Verfahrensleitung inne und tätigen selber Abklärungen und nehmen Anhörungen vor.

### Auflösung der Kantonalen Amtsvormundschaften

Beim kommunalen wie auch beim kantonalen Modell der KESB haben die Einwohnergemeinden die Berufsbeistände bereitzustellen. Dies bedeutet, dass die Kantonalen Amtsvormundschaften aufgelöst werden. Beim kantonalen Modell werden die Mitarbeitenden der Kantonalen Amtsvormundschaften in die neue KESB des Kantons übernommen; beim kommunalen Modell sind die KESB der Gemeinden neu für die Auswahl und für die Anstellung der Mitarbeitenden zuständig.

Administrative Aufsichtsbehörde über die KESB ist bei beiden Modellen die SID. Direkte und einzige Beschwerdeinstanz für die Entscheide der KESB ist das Kantonsgericht. Dieses ist schon heute Beschwerdeinstanz im Vormundschaftsbereich.

### Finanzielle Auswirkungen für den Kanton beim kantonalen Modell

Beim kantonalen Modell resultiert für den Kanton insgesamt eine jährliche Mehrbelastung von 375'000 SFR gegenüber dem heutigen Betrieb des kantonalen Vormundschaftsamtes und der Amtsvormundschaften.

	IST			SOLL
	<i>Kant. Vormundschaftsamtsamt</i>	<i>Amtsvormundschaft</i>	<i>kumuliert</i>	<i>KESB</i>
<i>Aufwand</i>	700'000	2'190'000	2'890'000	4'160'000
<i>Ertrag</i>	180'000	1'000'000	1'180'000	2'175'000
<i>Saldo</i>	520'000	1'090'000	1'610'000	1'985'000

### Auskunft:

Andreas Rebsamen, Bereichsleiter Zivilrecht, Tel. 061 552 45 25 [andreas.rebsamen@bl.ch](mailto:andreas.rebsamen@bl.ch)